

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

07.08.2017
Herr Mathia
Tel. Nr. 361-4829
Tel. Nr. 361-4136

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)
Vorlage Nr. 19/288 (L)**

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 17.08.2017**

**Weiterentwicklung des Förderprogramms
„Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“**

A. Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist eines der zentralen Handlungsfelder der Klimaschutzpolitik. Das Land Bremen fördert deshalb die Wärmedämmung von älteren Wohngebäuden im Rahmen des Programms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“. Das Programm ist ein wichtiger Baustein der bremischen Klimaschutzstrategie. Innerhalb seiner Gesamtlaufzeit von 1993 bis Mitte 2017 wurde durch die Förderung von ca. 10.200 Projekten eine Minderung der CO₂-Emissionen um rund 45.500 Jahrestonnen bewirkt.

Gleichwohl sind die Potenziale zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudebestand noch längst nicht ausgeschöpft. Die energetische Sanierung des Gebäudebestands wird deshalb noch längerfristig ein Schwerpunkt der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik bleiben. Die Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft (2015-2019) sieht vor, den Wärmebedarf von Gebäuden noch stärker, vor allem durch die energetische Sanierung von Altbauten, zu reduzieren und die Sanierungsquote deutlich zu erhöhen.

Dafür ist das Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ auftragsgemäß weiterentwickelt worden. Die Attraktivität des Programms wird damit weiter erhöht, um den Kreis der sanierungsbereiten Gebäudeeigentümer*innen zu erweitern. Zugleich wird die Gelegenheit genutzt, die Förderrichtlinie an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Mit dem Förderprogramm werden hochwertige Dämmungen an Einfamilienhäusern, kleineren Mehrfamilienhäusern und an Eigentumswohnungen unterstützt. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss pro Quadratmeter gedämmter Fläche an Dach, Dachboden, Außenwand oder Kellerdecke. Im Durchschnitt aller Förderungen wurden die Projekte mit rd. 2.000 € gefördert.

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands hat viele positive Wirkungen: die Gebäudesubstanz wird verbessert, die Heizkosten werden reduziert, und die CO₂-Emissionen werden gesenkt. Neben ihren ökologischen Effekten geben die Breitenförderprogramme auch positive regionalwirtschaftliche Impulse. Insbesondere die Sanierung von Altbauten ist ein arbeitsintensiver Bereich, der vor allem kleinen Handwerksbetrieben Beschäftigung bietet. Das Förderprogramm trägt damit auch zur Schaffung beziehungsweise Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region bei.

2. Weiterentwicklung des Förderspektrums

Mit der Novellierung des Förderprogramms wird auf aktuelle Entwicklungen und Anforderungen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung reagiert. So wird z.B. der wachsenden Nachfrage nach ökologischen Dämmstoffen oder dem Bedarf an Sanierungslösungen für erhaltenswerte Gebäudefassaden durch spezielle Förderangebote Rechnung getragen. Zudem werden neue Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude eingeführt und Anreize geschaffen, um mehrere Dämmmaßnahmen gleichzeitig und in größerem Umfang vorzunehmen. Außerdem wird der Kreis der anspruchsberechtigten Gebäudeeigentümer*innen erweitert.

Förderung von Innendämmungen

Die energetische Sanierung historisch wertvoller Bausubstanz und stadtbildprägender älterer Gebäude ist mit den bewährten Dämmsystemen für Außenwände oft nicht möglich, ohne die erhaltenswerten Gebäudefassaden in ihrem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Um dies zu vermeiden, wird für entsprechende Fälle daher künftig eine sogenannte Innendämmung, d.h. eine Dämmung auf der Innenseite der Außenwand, gefördert. Die Innendämmung erfordert eine sorgfältige Planung und eine gewissenhafte Ausführung. Voraussetzung für eine Förderung sind daher eine fachliche Beratung und Qualitätssicherung bei der Verwendung von Innendämm-Systemen.

Förderfähig sind diffusionsoffene, kapillaraktive Systeme, die in der Lage sind, die Feuchtigkeit der Raumluft aufzunehmen und wieder abzugeben und damit Schimmelbildung zu vermeiden. Beratung und Qualitätssicherungsmaßnahmen werden nach der neuen Förderrichtlinie gefördert.

Förderung von hochwärmedämmenden Fenstern

Um dem wachsenden Bedarf an einer optimalen Dämmung der Hülle von Gebäuden gerecht zu werden und eine im laufenden Programm bestehende Lücke zu schließen, sollen mit der neuen Förderrichtlinie zukünftig hochwärmedämmende Fenster gefördert werden. Der nachträgliche Einbau entsprechender Fenster in ältere Gebäude kann Luftfeuchte-Probleme in den Wohnräumen mit sich bringen, wenn Fenster und Einbauebene (Außenwand oder Dach) einen unterschiedlichen Dämmstandard aufweisen. Hochwärmedämmende Fenster werden daher nur nach vorheriger Beratung durch einen Gebäudeenergieberater und auch nur dann gefördert, wenn der Dämmstandard der Außenwand besser ist als der des neuen Fensters. Auf diese Weise soll die Bildung von Schimmel an der Innenseite der Außenwände des Gebäudes verhindert werden. Die vorgesehene Beratung zum Einbau entsprechender Fenster wird nach der neuen Förderrichtlinie gefördert. Sofern Holzfenster eingebaut werden, müssen sie das Siegel des „Forest Stewardship Council“ (FSC) oder des „Program of the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) tragen.

Förderung des hydraulischen Abgleichs

Die energetische Optimierung eines Gebäudes hängt neben einer guten Dämmung der Gebäudehülle auch von einer darauf abgestimmten Dimensionierung und Einstellung der Heizungsanlage ab. Letzterem dient der sogenannte hydraulische Abgleich, mit dem erreicht wird, dass bei einer bestimmten Vorlauftemperatur der Heizungsanlage jeder Raum genau mit der Wärmemenge versorgt wird, die benötigt wird, um die gewünschte Raumtemperatur zu erreichen und der Rücklauf jedes Heizkörpers die gleiche Temperatur aufweist. Durch diese Einstellung können erhebliche Heizwärmeverluste vermieden werden. Insofern ist der hydraulische Abgleich eine ideale Ergänzung zu Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle und wird daher zukünftig gefördert.

Nachbarschaftsbonus für Außenwanddämmung und Dachdämmung

Der Bremer Gebäudebestand ist vielfach durch Reihen- und Doppelhäuser geprägt. Die Fassaden- oder Dachdämmung eines einzelnen Reihenhauses innerhalb einer Häuserzeile ist selten optimal gelöst. Durch aufgebraachte Dämmung an Fassaden und Dächern entsteht in der Regel ein Versatz, der optisch unbefriedigend ist und durch herzustellende Anschlüsse an die Nachbarhäuser zusätzliche Kosten verursacht. Viele Eigentümer*innen scheuen sich daher, die Dämmung ihres Gebäudes vorzunehmen.

Um dem entgegen zu wirken, wird nach der neuen Förderrichtlinie denjenigen Gebäudeeigentümern ein Bonus gewährt, die die Außenwände und Dächer ihrer aneinander grenzenden Gebäude gleichzeitig vollständig dämmen.

Bonusförderung für umfangreiche Dämmmaßnahmen

Ohne eine effektive Dämmung von Gebäuden wird es langfristig nicht möglich sein, Energie und Heizkosten zu sparen. Welche Maßnahmen zur Wärmedämmung sinnvoll sind, hängt von den baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Altbaus ab. Anzustreben ist ein optimaler Dämmstandard der Gebäude. Um diesem Ziel näher zu kommen, wird ein Anreiz geschaffen, Wohngebäude möglichst umfangreich zu dämmen. Gebäudeeigentümern wird dafür in Abhängigkeit von der Anzahl der durchgeführten Dämmmaßnahmen ein Bonus gewährt, wenn sich die jeweiligen Maßnahmen auf die gesamte Fläche des zu dämmenden Gebäude-Bauteils erstrecken.

Bonusförderung nachhaltiger Dämmstoffe

Um dem wachsenden Bedarf an umweltfreundlicheren Dämm Lösungen im Gebäudebereich gerecht werden zu können und dafür einen Anreiz zu schaffen, wird für die Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe, die das Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 („Blauer Engel“) oder das natureplus-Siegel tragen, ein Bonus eingeführt. Der Bonus wird pro Quadratmeter Dämmfläche und neben der grundsätzlichen Förderung für die verschiedenen Dämmvarianten gewährt. In diesem Sinne soll zudem auch die Verwendung umweltfreundlicher Putze und Anstriche für Systeme zur Außenwanddämmung durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.

Förderung qualitätssichernder Beratung

Die nachträgliche Dämmung eines Gebäudes muss gut geplant und sorgfältig durchgeführt werden, um den gewünschten Energieeinspareffekt zu erzielen und ihn auch langfristig ohne unerwünschte Begleiterscheinungen sicherzustellen. Eine Veränderung der Bauphysik eines Gebäudes durch hochwirksame Dämmungen oder den Einbau gut dämmender Fenster kann spezielle Problemstellungen mit sich bringen, die für Hauseigentümer*innen nicht immer überschaubar sind. Daher wird – wie bereits oben dargestellt – die Förderung der Innendämmung sowie des Einbaus von hochwärmedämmenden Fenstern von einer fachlichen Beratung abhängig gemacht. Durch die Förderung der Beratung soll ein zusätzlicher Anreiz für die Inanspruchnahme der genannten Fördermöglichkeiten geschaffen werden.

3. Erweiterung der Antragsberechtigung

Nach der geltenden Förderrichtlinie sind Eigentümer von Wohngebäuden antragsberechtigt, die vor 1984 errichtet wurden und höchstens zehn Wohneinheiten aufweisen. Mit der neuen Förderrichtlinie soll die Antragsberechtigung erweitert werden.

Demnach kann künftig auch für Gebäude, für die bis 1995 ein Bauantrag gestellt worden ist, ein Förderantrag gestellt werden. Damit erfolgt eine Angleichung an die Baualtersgrenze, die überwiegend für Sanierungsförderungen im Bundesgebiet gilt. Wohngebäude, die seit 1984 gebaut worden sind, kommen sukzessive in den Sanierungszyklus. Dieses Potenzial, das rund 9.000 Gebäude im Land Bremen umfasst, soll mit der angebotenen Förderung erschlossen werden. Zudem ist vorgesehen, künftig auch Gebäude mit bis zu zwölf Wohneinheiten zu fördern, wovon weitere rund 1.000 Wohngebäude betroffen wären. Insgesamt wären durch die Erweiterung der Antragsberechtigung somit rund 10.000 zusätzliche Wohngebäude förderfähig.

4. Bemessung der Förderbeträge

Wie die geltende Richtlinie enthält die Neufassung Förderhöchstbeträge. Die tatsächlichen Förderbeträge werden – im Rahmen der in der Richtlinie bestimmten Obergrenzen – von der Bewilligungsstelle in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Dies ist in Ziffer 5.2 der Richtlinie geregelt. Zur Klarstellung sind die unter Ziffer 5.3 bis Ziffer 5.8 bestimmten Förderhöchstbeträge jeweils mit dem Zusatz „bis zu“ versehen.

Diese Systematik setzt die Bewilligungsstelle in die Lage, die tatsächlichen Förderbeträge an Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen zu können. Die vorgesehenen Regelungen ermächtigen die Bewilligungsstelle, die in der Richtlinie festgelegten Förderhöchstbeträge, beispielsweise zur Anpassung an steigende Energiepreise, zu unterschreiten. Die Bewilligungsstelle darf die in der Richtlinie festgelegte Obergrenze jedoch nicht überschreiten. Eine Anhebung der Förderhöchstbeträge bleibt weiterhin der Beschlussfassung der Deputation vorbehalten.

5. Redaktionelles und Öffentlichkeitsarbeit

Eine umfassende Darstellung der vorgesehenen Änderungen enthält die als Anlage 1 beigefügte tabellarische Übersicht. Darin werden alle vorgesehenen wesentlichen Änderungen dargestellt und kommentiert. Die Neufassung der Richtlinie ist als Anlage 2, die geltende Fassung der Richtlinie als Anlage 3 beigefügt.

Die Neufassung der Förderrichtlinie soll intensiv in der Presse und im Internet beworben werden. Zudem ist vorgesehen, eine für sanierungswillige Gebäudeeigentümer*innen leicht verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Richtlinie zu erstellen.

B. Beteiligung und Abstimmung

Die Förderrichtlinie ist nach § 12 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen zu erlassen. Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Aktuell sind im Haushalt 2017 unter der Finanzposition 0601/ 893 20-7 (CO₂-Reduktionsprogramm / Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung) rd. 1.000 TEUR veranschlagt und in den Haushaltsentwürfen in 2018/19 rd. 900 TEUR bzw. 1.200 TEUR vorgesehen. Die Änderung/ Ausweitung der Förderkriterien führt zu keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Zuwendungsbescheide mit Belastungen auf die zukünftigen Haushalte werden unter Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses gestellt.

Mit der Weiterentwicklung des Förderprogramms sind keine genderspezifischen Auswirkungen verbunden. Das Programm richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft beschließt die Neufassung der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (Anlage 2).

Anlagen

- (1) Darstellung der vorgesehenen Änderungen der Richtlinie
- (2) Vorgesehene Neufassung der Richtlinie
- (3) Geltende Fassung der Richtlinie

Vorgesehene Änderungen der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“

Gelten- de Fas- sung	Neu- fassung	Änderungen	Bemerkungen
2.2	2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ausdrücklich auch die Umnutzung von Gewerbegebäuden zu reinen Wohngebäuden aufgenommen. • Ausweitung der Förderfähigkeit von Wohngebäuden – von Gebäuden, die vor dem 01.01.1984 errichtet wurden, auf Gebäude mit Bauantragsdatum vor dem 01.01.1995. • Förderung von Gebäude mit bis zu 12 (statt vorher 10) Wohneinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung des Gewollten nach bisher schon praktiziertem Verfahren • Angleichung an die bundesweite Förderlandschaft • Ausschöpfung des zu erwartenden Sanierungspotenzials bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten
4.2.1.6	4.2.1	Festlegung des Dämmstandards	Redaktionelle Änderung: lediglich Verschiebung von Ziffer 4.2.1.6 (alt)
4.2.1.2	4.2.1.2	Freiwilligkeit der Qualitätssicherung bei Kerndämmung mit Fördermöglichkeit	Aufgrund von Erfahrungen im Vollzug der Förderrichtlinie
	4.2.1.3 (neu)	Förderung der Dämmung der Außenwand auf der Innenseite (sogen. Innendämmung) nach vorheriger fachlicher Beratung in einer Mindestdämmstärke von 8 cm sowie Qualitätssicherung	Anreiz zur energetischen Sanierung erhaltenswerter Gebäudefassaden
4.2.1.4	4.2.1.5	Freiwilligkeit der Qualitätssicherung bei Dachdämmung mit Fördermöglichkeit	Aufgrund von Erfahrungen im Vollzug der Förderrichtlinie
4.2.1.5	4.2.1.6	Freiwilligkeit der Qualitätssicherung bei Dachbodendämmung mit Fördermöglichkeit	Aufgrund von Erfahrungen im Vollzug der Förderrichtlinie
	4.2.1.7 (neu)	Förderung nachhaltiger Dämmstoffe sowie biozidfreier Anstriche und Putze an Außenwanddämmungen	Reaktion auf steigende Nachfrage und Anreiz zur Nutzung umweltfreundlicherer Dämm Lösungen
	4.2.2 (neu)	Nachbarschaftsbonus Außenwanddämmung und Dachdämmung	Anreiz zur Dämmung an Reihen- und Doppelhäusern mit dem Ziel einer optisch und technisch optimierten Dämm Lösung
	4.2.3 (neu)	Förderung von hochwärmedämmenden Fenstern nach vorheriger fachlicher Beratung und geförderter Qualitätssicherung	Zur energetischen Optimierung der Gebäudehülle
	4.2.4 (neu)	Bonus für umfangreiche Dämmmaßnahmen	Anreiz für eine möglichst umfassende energetische Gebäudesanierung
	4.2.5 (neu)	Förderung des hydraulischen Abgleichs für Gebäudeheizungen	Ergänzung bzw. Optimierung der energetischen Gebäudesanierung
4.3.1.	4.3.1	Streichung der Fördervoraussetzung, dass die verwendeten Dämmstoffe das deutsche Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen müssen; stattdessen wird das CE-Zeichen gefordert.	Nach europäischer Rechtssetzung müssen harmonisierte Bauprodukte das CE-Zeichen tragen. Nationale Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte wie das Ü-Zeichen sind

Vorgesehene Änderungen der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“

Gelten- de Fas- sung	Neu- fassung	Änderungen	Bemerkungen
			nicht mehr zulässig.
4.3.2	4.3.2	Ausschluss schadstoffhaltiger Bauprodukte	Angleichung an die geltende Rechtslage
	4.3.3 (neu)	Aus Holz hergestellte geförderte hochwärmedämmende Fenster müssen das FSC- oder das PEFC-Siegel tragen.	Die Gütesiegel sollen eine nachhaltige Waldnutzung sowie die Wahrung und Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Forstbetriebe sicherstellen.
	4.4.1 (neu)	Zur Förderung von Innendämmungen und hochwärmedämmenden Fenstern ist eine qualitätssichernde Vor-Ort-Untersuchung und Beratung vorgeschrieben, die jedoch gefördert wird.	Der nachträgliche Einbau von Innendämmungen und Passivhausfenstern in einem Altbau erfordern fachlichen Sachverstand, um Feuchteschäden in den Wohnräumen zu vermeiden.
	4.4.2 (neu)	Qualitätssichernde Leckageortung bei geförderter Dach- und Dachbodendämmung sowie bei hochwärmedämmenden Fenstern	Zur Erreichung einer möglichst optimalen Dämmwirkung ohne Wärmebrücken
	4.4.3 (neu)	Qualitätssichernde Thermografie bei geförderter Kerndämmung	Zur Erreichung einer möglichst optimalen Dämmwirkung ohne Wärmebrücken
	5.3.3 (neu)	Förderung der Innendämmung in Höhe von bis zu 12,00 €/m ² bei der Mindestdämmdicke von 8 cm.	s. Ziff. 4.2.1.3 (neu)
	5.3.7 (neu)	Bonusförderung für die Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe zusätzlich zur Standardförderung in Höhe von 8,00 €/m ² Bonusförderung für die Verwendung biozidfreier Anstriche und Putze zusätzlich zur Standardförderung in Höhe von 3,00 €/m ²	s. Ziff. 4.2.1.7 (neu)
	5.4 (neu)	Förderung des Austauschs von Bestands- gegen hochwärmedämmende Fenster in Höhe von 50,00 €/m ²	s. Ziff. 4.2.3 (neu)
5.3	5.5	Regelungen zur Berechnung der förderfähigen Flächen	Redaktionelle Klarstellungen
	5.6.1 (neu)	Bonusförderung für umfangreiche Dämmmaßnahmen, die zusätzlich zur Standard-Förderung gewährt wird (in % der Fördersumme): <ul style="list-style-type: none"> • bei Durchführung von 2 Dämmmaßnahmen bis zu 15 % • bei Durchführung von 3 Dämmmaßnahmen bis zu 20 % • bei Durchführung von 4 und mehr Dämmmaßnahmen bis zu 25 % 	s. Ziff.4.2.4 (neu)
	5.6.2 (neu)	Nachbarschaftsbonus Außenwanddämmung und Dachdämmung in Höhe von 20 % des Standard-Fördersatzes pro m ² Förderfläche für alle betroffe-	s. Ziff. 4.2.2 (neu)



Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau
und Verkehr

**Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ nach § 10 BremKEG
vom 17. August 2017**

Aufgrund § 10 Abs. 1 und § 12 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)¹ erlässt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen folgende Förderrichtlinie:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der Energieeinsparung schnelles und wirksames Handeln. Das Land Bremen fördert daher die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden. Ziel ist die dauerhafte erhebliche Senkung des Heizenergiebedarfes dieser Gebäude.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-/Förderungsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Wärmeschutzmaßnahmen an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen, und an Eigentumswohnungen. Satz 1 gilt auch für den Fall einer Umnutzung von Gewerbegebäuden zu Wohngebäuden.
- 2.2 Förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden mit einem Bauantragsdatum vor dem 01.01.1995. Die Gebäude dürfen höchstens 12 Wohneinheiten haben. Dämmmaßnahmen an neu zu errichtenden Anbauten, Dachgauben oder sonstigen Vergrößerungen des umbauten Raumes sind von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen können auch Gebäude in die Förderung einbezogen werden, für die nach dem 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt worden ist.
- 2.3 Bei der Planung und Ausführung von Wärmeschutzmaßnahmen sind gestalterische Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

¹ vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Gebäude-/ Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).
- 3.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel genießen die Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung wegen der Höhe der erreichbaren CO₂-Reduktion im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Generelle Voraussetzungen

- 4.1.1 Gefördert werden nur Vorhaben im Lande Bremen; maßgeblich ist die örtliche Lage des Gebäudes.
- 4.1.2 Vorhaben dürfen nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind; ausgenommen hiervon ist die für die Projektvorbereitung und –beschreibung erforderliche Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen.

4.2 Technische Voraussetzungen

Die zu fördernden Wärmeschutz- und qualitätssichernden Maßnahmen müssen den folgenden Anforderungen entsprechen und nach den Regeln der Technik geplant und ausgeführt werden.

- 4.2.1 Dämmung
Der Festlegung der nachfolgenden Dämmschichtdicken liegt eine Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035 \text{ W/(mK)}$ als Bemessungswert zugrunde. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit hiervon abweichender Wärmeleitfähigkeit muss jeweils mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden. Näheres hierzu ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie geregelt.
- 4.2.1.1 Außenwand auf der Außenseite
Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 14 cm betragen.
- 4.2.1.2 Mauerzwischenraum einer zweischaligen Außenwand
Förderfähig ist das Einbringen von bauaufsichtlich zugelassenem Material in den Mauerzwischenraum (Kerndämmung). Eine Kerndämmung wird nur gefördert, wenn der vorhandene Mauerzwischenraum mindestens 5 cm beträgt. Zur Sicherung der Qualität der Bauausführung wird eine Thermografie nach Ziffer 4.4.3 empfohlen. Die Thermografie wird gemäß Ziffer 5.10 gefördert.
- 4.2.1.3 Außenwand auf der Innenseite
Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 8 cm betragen. Im Anschlussbereich der Innendämmung an vorhandene Bauteile sind Wärmebrücken insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Tauwasserbildung zu vermeiden. Die Dämmung muss von einem

Fachunternehmen ausgeführt werden. Das Unternehmen hat eine Fachunternehmererklärung nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) über die ordnungsgemäße Ausführung der Dämmarbeiten auszustellen, die zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Wegen der besonderen bauphysikalischen Anforderungen an die Innendämmung haben vor deren Einbau eine Beratung des Antragstellers sowie bei der Ausführung der Dämmmaßnahme eine Qualitätssicherung durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Beratung und Qualitätssicherung werden gemäß Ziffer 5.8 gefördert.

4.2.1.4 Kellerdecke / Sohle

Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 10 cm betragen.

4.2.1.5 Dach

Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 18 cm betragen. Zur Qualitätssicherung wird eine Leckageortung nach Ziffer 4.4.2 empfohlen. Die Leckageortung wird gemäß Ziffer 5.9 gefördert.

4.2.1.6 Dachboden

Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 24 cm betragen. Zur Qualitätssicherung wird eine Leckageortung nach Ziffer 4.4.2 empfohlen. Die Leckageortung wird gemäß Ziffer 5.9 gefördert.

4.2.1.7 Nachhaltige Dämmstoffe

Verwendung von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 („Blauer Engel“) oder dem natureplus-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung) auf Dächern, obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke/Sohle.

Verwendung von biozidfreien Anstrichen und Putzen bei Außenwanddämmungen.

4.2.2

Nachbarschaftsbonus Außenwanddämmung und Dachdämmung

Gleichzeitige Dämmung von Außenwand und/oder Dach an mindestens zwei verbundenen Gebäuden (Doppel- oder Reihenhäuser). Voraussetzung ist die Dämmung der gesamten Außenwand und/oder Dachfläche der betreffenden Gebäudehülle, wobei die zu fördernden Flächen aneinander anschließen müssen.

4.2.3

Hochwärmedämmende Fenster

Bestehend aus 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasungen und einem gut dämmenden Rahmen. Der U-Wert des gesamten Fensters (Rahmen, Verglasung und Glasabstandhalter) darf höchstens $0,8 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ betragen. Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- durch hochwärmedämmende Fenster nur gefördert, wenn der U-Wert der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der U_W -Wert des neu eingebauten Fensters.

Der Einbau der hochwärmedämmenden Fenster muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Das Unternehmen hat eine Fachunternehmererklärung nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) über den ordnungsgemäßen Austausch der Fenster auszustellen, die zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Wegen der besonderen bauphysikalischen Anforderungen an den Fenstereinbau haben vor deren Einbau eine Beratung des Antragstellers sowie bei der Ausführung der Dämmmaßnahme eine Qualitätssicherung durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Zur Qualitätssicherung wird eine Leckageortung nach Ziff. 4.4.2 empfohlen. Beratung und Qualitätssicherung werden gemäß Ziffer 5.8 und Ziffer 5.9 gefördert.

4.2.4

Bonusförderung für umfangreiche Dämmmaßnahmen

Gleichzeitige Dämmung der jeweils gesamten Fläche der wärmeübertragenden Umfas-

sungsfläche des Gebäudes (Bauteil). Näheres dazu ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie geregelt.

- 4.2.5 Bonusförderung für den hydraulischen Abgleich
Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Wärmeverteilungsanlage des Gebäudes einschließlich des Einbaus voreinstellbarer Thermostatventile an den Heizkörpern und gegebenenfalls von Strangregulierungsventilen.

4.3 Materialanforderungen

- 4.3.1 Die verwendeten Dämmstoffe müssen über eine CE-Konformitätskennzeichnung des Herstellers (CE-Zeichen)² verfügen.
- 4.3.2 Es dürfen nur Materialien verwendet werden, bei denen keine FCKW-, HFCKW-, FKW- oder HFCKW-haltigen Verbindungen während der Herstellung oder auf der Baustelle zum Einsatz kommen. Die Verwendung von FCKW- und HFCKW-haltigen Materialien ist nach der Chemikalien-Ozonschichtverordnung³ unzulässig.
- 4.3.3 Holzfenster müssen ein Siegel des „Forest Stewardship Council“ (FSC) oder des „Program of the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) tragen.

4.4 Qualitätssicherung

- 4.4.1 Qualitätssichernde Beratung
Die Vor-Ort-Untersuchung und Beratung zu den Fördermaßnahmen nach Ziff. 4.2.1.3 und 4.2.3 sind durch einen unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen. Der Sachverständige muss dem Netzwerk der Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes angehören (www.energie-effizienz-experten.de) und wirtschaftlich unabhängig von Hersteller- und Lieferinteressen sowie von den beauftragten Baufirmen sein.
- 4.4.2 Qualitätssichernde Leckageortung
Durchführung einer Leckageortung im Gebäude zum Auffinden von Außenluftleckagen in der Gebäudehülle im Zusammenhang mit den geförderten Wärmeschutzmaßnahmen Dach, Dachboden und Fenster.
- 4.4.3 Qualitätssichernde Thermografie
Durchführung einer Außenthermografie zum Auffinden ungedämmter Bereiche an einer geförderten Kerndämmung.

² Mit dem CE-Zeichen wird dokumentiert, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind.

³ Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung) vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)

4.5 Sonstige Fördervoraussetzungen

Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen sachgerecht ist. Insbesondere kann sie technische Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

5.2 Es gelten die in Nrn. 5.3.1 bis 5.3.7 sowie in 5.4 bis 5.10 festgelegten Förderhöchstbeträge. Die tatsächlichen Förderbeträge legt die Bewilligungsstelle im Rahmen dieser Höchstbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest. Für die Bewilligung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Ausführungsbestimmungen maßgeblich.

5.3 Dämmung

5.3.1 Außenwand auf der Außenseite:

- 14 cm Dämmstoff bis zu 14,00 €/m²
- 15 cm Dämmstoff bis zu 15,00 €/m²
- 16 cm Dämmstoff bis zu 16,00 €/m²
- 17 cm und mehr Dämmstoff bis zu 17,00 €/m²

5.3.2 Mauerzwischenraum einer zweischaligen Außenwand

Der Zuschuss errechnet sich als Summe aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag. Der variable Betrag ergibt sich durch Multiplikation eines flächenbezogenen Fördersatzes mit der Quadratmeterzahl der zu dämmenden Außenwandfläche.

Festbetrag	bis zu 300,00 €
Flächenbezogener Fördersatz	bis zu 2,00 €/m ²

5.3.3 Außenwand auf der Innenseite

- 8 cm Dämmstoff bis zu 12,00 €/m²

5.3.4 Kellerdecke / Sohle

- 10 cm Dämmstoff bis zu 4,50 €/m²

5.3.5 Dach

Der Zuschuss errechnet sich als Summe aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag. Der variable Betrag ergibt sich durch Multiplikation eines flächenbezogenen Fördersatzes mit der Quadratmeterzahl der zu dämmenden Dachfläche.

Festbetrag bis zu 300,00 €

Der flächenbezogene Fördersatz wird in Abhängigkeit von der Dämmstoffdicke wie folgt bemessen:

- 18 cm Dämmstoff bis zu 6,00 €/m²
- 20 cm Dämmstoff bis zu 7,00 €/m²
- 22 cm Dämmstoff bis zu 8,00 €/m²
- 24 cm und mehr Dämmstoff bis zu 9,00 €/m²

5.3.6 Dachboden

- 24 cm Dämmstoff bis zu 4,50 €/m²

5.3.7 Nachhaltige Dämmstoffe

Bonusförderung, die zusätzlich zur Förderung nach den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.6 (außer Ziffer 5.3.2) gewährt wird bis zu 8,00 €/m²

Bonusförderung für die Verwendung biozidfreier Anstriche und Putze an Außenwanddämmungen zusätzlich zur Förderung nach Ziffer 5.3.1 bis zu 3,00 €/m²

5.4 Hochwärmedämmende Fenster

Austausch von Bestandsfenstern gegen hochwärmedämmende Fenster bis zu 50,00 €/m²

5.5 Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrages ist bei Maßnahmen nach den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.7 die zu dämmende wärmeübertragende Fläche. Öffnungsflächen (z.B. für Fenster und Türen) oder sonstige ungedämmte Flächen von mehr als 1 Quadratmeter werden von der zu fördernden Fläche abgezogen.

Flächen, die für die Berechnung des Förderbetrages maßgeblich sind, müssen bei der Antragstellung anhand von Zeichnungen, erforderlichenfalls auch zusätzlich durch Fotos, schlüssig nachgewiesen werden. Nach Abschluss der Dämmmaßnahmen ist die antragsgemäße Durchführung darüber hinaus anhand von detaillierten und prüffähigen Rechnungen zu dokumentieren. Die Mindestanforderungen an Flächenberechnungen und Kostenrechnungen sind in den Ausführungsbestimmung zu dieser Förderrichtlinie geregelt.

5.6 Bonusförderungen für umfangreiche Dämmmaßnahmen und Nachbarschaftsprojekte

5.6.1 Umfangreiche Dämmmaßnahmen

Bonusförderung gemäß Ziffer 4.2.4, die zusätzlich zur Förderung nach den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.6 und 5.4 gewährt wird (in % der Fördersumme)

- bei Durchführung von 2 Dämmmaßnahmen bis zu 15 %
- bei Durchführung von 3 Dämmmaßnahmen bis zu 20 %
- bei Durchführung von 4 und mehr Dämmmaßnahmen bis zu 25 %

- 5.6.2 Nachbarschaftsbonus Außenwanddämmung und Dachdämmung
Bonusförderung in Höhe von 20 % des Fördersatzes pro m² geförderter Dämmfläche für jeden in Frage kommenden Gebäudeeigentümer.
- 5.7 Hydraulischer Abgleich
Bonusförderung, die zusätzlich zur Förderung nach den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.6 und 5.4 gewährt wird.
- für Einfamilienhäuser bis zu 300,00 €
 - für Zweifamilienhäuser bis zu 400,00 €
 - für jede weitere Wohneinheit bis zu 100,00 €
- 5.8 Qualitätssichernde Beratung
für Maßnahmen nach Ziff. 4.2.1.3 und 4.2.3 bis zu 300,00 €
- 5.9 Qualitätssichernde Leckageortung
für Maßnahmen nach Ziff. 4.2.1.5, 4.2.1.6 und 4.2.3 bis zu 200,00 €
- 5.10 Qualitätssichernde Thermografie
für die Maßnahme nach Ziff. 4.2.1.2 bis zu 200,00 €
- 5.11 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen 2.500 € inklusive Mehrwertsteuer übersteigen (Bagatellgrenze).
- 5.12 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6. Sonstiges**
- 6.1 Die Gewährung einer Zuwendung kann unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 6.2 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn
- die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist,
 - der Verwendungsnachweis nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.
- 6.3 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Abschluss der geförderten Maßnahmen und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen. In Ausnahmefällen kann der anteilige Zuschuss für abgeschlossene Teilmaßnahmen vorab ausgezahlt werden, sofern der zur Auszahlung kommende Teilbetrag der Förderung 1.500 € übersteigt.

7. Verfahren

- 7.1 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bewilligungsstelle) hat die „Bremer Modernisieren - BreMo GbR“⁴ mit der Antragsbearbeitung im Rahmen dieser Förderrichtlinie beauftragt (Antragstelle*).
- 7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der von der Internetseite der Antragstelle herunter geladen werden kann oder von dieser auf Anforderung versandt wird.
- 7.3 Diese Förderrichtlinie tritt am 01. September 2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ nach § 8 BremEG vom 11. Februar in der Fassung vom 17. Januar 2008 außer Kraft.

⁴ BreMo, Postfach 10 72 25; 28072 Bremen, Tel.: (0421) 835 888-22, Fax: (0421) 835 888-25;
E-Mail: bremen@bremono.info; Internet: www.bremer-modernisieren.de

Antragsteller aus der Stadt Bremerhaven können sich wenden an das Kundencenter der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG, Bgm.-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 95 89 100,
E-Mail: bremerhaven@bremono.info; Internet: www.bremer-modernisieren.de



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ nach § 8 BremEG vom 11. Februar 1993, in der Fassung der Änderung vom 17. Januar 2008

Aufgrund § 8 Abs. 1 und § 12 Bremisches Energiegesetz¹ erlässt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen folgende Förderrichtlinie:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der Energieeinsparung schnelles und wirksames Handeln. Das Land Bremen fördert daher die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden. Ziel ist die dauerhafte erhebliche Senkung des Heizenergiebedarfes dieser Gebäude.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-/Förderungsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen, und an Eigentumswohnungen.
- 2.2 Die Gebäude müssen vor dem 1. Januar 1984 errichtet worden sein und dürfen höchstens 10 Wohneinheiten haben. Dämmmaßnahmen an neu zu errichtenden Anbauten oder sonstigen Vergrößerungen des umbauten Raumes sind von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen können auch nach dem 1. Januar 1984 errichtete Gebäude in die Förderung einbezogen werden.
- 2.3 Bei der Planung und Ausführung von Wärmeschutzmaßnahmen sind gestalterische Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

¹ vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen vom 15. November 2005 (Brem. GBl. S. 573)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Gebäude-/ Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).
- 3.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel genießen die Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung wegen der Höhe der erreichbaren CO₂-Reduktion im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 *Generelle Voraussetzungen*

- 4.1.1 Gefördert werden nur Vorhaben im Lande Bremen; maßgeblich ist die örtliche Lage des Gebäudes.
- 4.1.2 Vorhaben dürfen nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind; ausgenommen hiervon ist die für die Projektvorbereitung und –beschreibung erforderliche Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen.

4.2 *Technische Voraussetzungen*

Die zu fördernden Wärmeschutzmaßnahmen müssen den folgenden Anforderungen entsprechen und nach den Regeln der Technik geplant und ausgeführt werden:

4.2.1 Dämmung

4.2.1.1 Außenwand auf der Außenseite

Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 14 cm betragen.

4.2.1.2 Zweischalige Außenwand

Förderfähig ist das Einblasen von bauaufsichtlich zugelassenem Material in den Mauerzwischenraum (Kerndämmung). Eine Kerndämmung wird nur gefördert, wenn der vorhandene Mauerzwischenraum mindestens 5 cm beträgt und nach Durchführung der Dämmung eine Thermografie (Wärmebildaufnahme einschl. Bericht) von den kerngedämmten Außenwänden erstellt wird. Die Thermografie ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.2.1.3 Kellerdecke / Sohle

Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 10 cm betragen.

4.2.1.4 Dach

Eine Dachdämmung wird nur gefördert, wenn nach Durchführung der Dämmung eine Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test) vorgenommen wird. Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 18 cm betragen.

4.2.1.5 Dachboden

Die Dicke der Dämmschicht muss mindestens 24 cm betragen.

4.2.1.6 Der Festlegung der Dämmschichtdicken liegt eine Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035 \text{ W/(mK)}$ zugrunde. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit hiervon abweichender Wärmeleitfähigkeit muss jeweils mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden.

4.3 *Materialanforderungen*

4.3.1 Die verwendeten Dämmstoffe müssen das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.²

4.3.2 Es dürfen nur Materialien verwendet werden, bei denen keine H-FCKW-, FKW- oder H-FKW-haltigen Verbindungen während der Herstellung oder auf der Baustelle zum Einsatz kommen. Die Verwendung von FCKW-haltigen Materialien ist nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung³ unzulässig.

4.4 *Sonstige Fördervoraussetzungen*

Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen sachgerecht ist. Insbesondere kann sie technische Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

5.2 Es gelten die in Nrn. 5.2.1 bis 5.2.5 festgelegten Förderhöchstbeträge. Die tatsächlichen Förderbeträge legt die Bewilligungsstelle im Rahmen dieser Höchstbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest. Für die Bewilligung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Ausführungsbestimmungen maßgeblich.

5.2.1 Außenwand auf der Außenseite:

- 14 cm Dämmstoff bis zu 14,00 €/m²
- 15 cm Dämmstoff bis zu 15,00 €/m²
- 16 cm Dämmstoff bis zu 16,00 €/m²
- 17 cm und mehr Dämmstoff bis zu 17,00 €/m²

5.2.2 Zweischalige Außenwand

Der Zuschuss errechnet sich als Summe aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag. Der variable Betrag ergibt sich durch Multiplikation eines flächenbezogenen Fördersatzes mit der Quadratmeterzahl der zu dämmenden Außenwandfläche.

Festbetrag	bis zu 300,00 €
Flächenbezogener Fördersatz	bis zu 2,00 €/m ²

² Durch das Ü-Zeichen wird die bauaufsichtliche Zulassung des jeweiligen Dämmstoffs nachgewiesen.

³ Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2865)

5.2.3 Kellerdecke / Sohle

- 10 cm Dämmstoff bis zu 4,50 €/m²

5.2.4 Dach

Der Zuschuss errechnet sich als Summe aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag. Der variable Betrag ergibt sich durch Multiplikation eines flächenbezogenen Fördersatzes mit der Quadratmeterzahl der zu dämmenden Dachfläche.

Festbetrag bis zu 300,00 €

Der flächenbezogene Fördersatz wird in Abhängigkeit von der Dämmstoffdicke wie folgt bemessen:

- 18 cm Dämmstoff bis zu 6,00 €/m²
- 20 cm Dämmstoff bis zu 7,00 €/m²
- 22 cm Dämmstoff bis zu 8,00 €/m²
- 24 cm und mehr Dämmstoff bis zu 9,00 €/m²

5.2.5 Dachboden

- 24 cm Dämmstoff bis zu 4,50 €/m²

5.3 Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrages ist bei Maßnahmen

- nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 die zu dämmende wärmeübertragende Fläche; Fensterflächen unter 1 m² (lichte Rohbaumaße) werden übermessen.

Flächen, die für die Berechnung des Förderbetrages maßgeblich sind, müssen anhand von Zeichnungen, erforderlichenfalls auch zusätzlich durch Fotos schlüssig nachgewiesen werden. Die antragsgemäße Durchführung ist darüber hinaus anhand von detaillierten Rechnungen zu dokumentieren.

5.4 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen 2.500,-- € übersteigen (Bagatellgrenze).

5.5 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Die Gewährung einer Zuwendung kann unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

6.2 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn

- die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist,
- der Verwendungsnachweis nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.

- 6.3 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Abschluss der geförderten Maßnahmen und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen. In Ausnahmefällen kann der anteilige Zuschuss für abgeschlossene Teilmaßnahmen vorab ausgezahlt werden, sofern der zur Auszahlung kommende Teilbetrag der Förderung 1.500 € übersteigt.

7. Verfahren

- 7.1 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bewilligungsstelle) hat die „Bremer Modernisieren - BreMo GbR“⁴ mit der Antragsbearbeitung im Rahmen dieser Förderrichtlinie beauftragt (Antragstelle*).
- 7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der von der Internetseite der Antragstelle herunter geladen werden kann oder von dieser auf Anforderung versandt wird.
- 7.3 Diese Förderrichtlinie tritt am 18. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Förderrichtlinie in der Fassung vom 8. April 2005 außer Kraft.

⁴ BreMo, Postfach 10 72 25; 28072 Bremen, Tel.: (0421) 835 888-22, Fax: (0421) 835 888-25;
E-Mail: bremen@bremono.info; Internet: www.bremer-modernisieren.de

Antragsteller aus der Stadt Bremerhaven können sich wenden an das Kundencenter der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG, Bgm.-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 95 89 100,
E-Mail: bremerhaven@bremono.info; Internet: www.bremer-modernisieren.de